



Nichterwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für im Ausland geborene Kinder deutscher Eltern (§ 4 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Satz 3 Staatsangehörigkeitsgesetz)

Bei Geburt im Ausland erwerben Kinder, deren deutsche Eltern oder deutscher Elternteil nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren wurde(n) und zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben/hat, nicht durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie durch Geburt bereits eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben.

Nur wenn die Eltern **innerhalb eines Jahres** nach der Geburt des Kindes beim zuständigen Standesamt in Deutschland oder bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung einen Antrag auf Beurkundung der Geburt des Kindes im Geburtenregister stellen, erwirbt das Kind rückwirkend zum Zeitpunkt seiner Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit.

Beispiele:

Herr Klaus Maier wird von seiner Firma im Jahr 1999 nach Mexiko versetzt. Dort kommt am 01.02.2000 seine Tochter Klara auf die Welt. Die Familie kehrt nach einigen Jahren zurück nach Deutschland. Klara lernt im Jahr 2018 einen US-amerikanischen Staatsangehörigen kennen, mit dem sie in die USA zieht. Dort kommt am 01.01.2020 ihr Sohn zur Welt. Obwohl seine Mutter Deutsche ist, erwirbt er nicht durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, da er durch Geburt in den USA die US-amerikanische Staatsangehörigkeit erwirbt.

Guadalupe Bauer Ramírez wird 2001 in Mexiko-Stadt als Urenkelin des 1890 ausgewanderten Deutschen Walter Bauer geboren. 2016 lässt die väterliche Familie ihre deutsche Staatsangehörigkeit feststellen und erhält Staatsangehörigkeitsausweise. Am 01.01.2020 wird in Mexiko-Stadt ihre Tochter Josefina Vázquez Bauer geboren.

Anschrift:

Horacio 1506
Col. Los Morales Sección Alameda
Del. Miguel Hidalgo
11530 Ciudad de México

Postadresse:

Apdo. Postal M 10792
06000 Ciudad de México

E-Mail:

info@mexi.diplo.de

Website:

www.mexiko.diplo.de

Telefax: (0052) 55-52 83 22 31

Obwohl Guadalupe, ihr Vater und ihr Großvater seit Geburt Deutsche durch Abstammung sind, ist Josefina nicht mehr seit Geburt Deutsche, da ihre Mutter Guadalupe nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren wurde und Josefina bereits die mexikanische Staatsangehörigkeit besitzt.

Damit Michael und Josefina die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, müssen die Eltern beim zuständigen Standesamt in Deutschland oder der zuständigen deutschen Auslandsvertretung einen Antrag auf Beurkundung der Geburt des Kindes stellen. Wenn der Antrag fristgerecht und vollständig gestellt wird, kann dem Kind auf Antrag ein deutscher Pass ausgestellt werden.

Bitte beachten Sie: Von dieser Regelung können alle Deutschen (Expats und Auswanderer) betroffen sein, die selbst im Ausland geboren wurden und ein Kind im Ausland bekommen, unabhängig vom Grund und der Dauer ihres Auslandsaufenthaltes.

Informationen zur Geburtsanzeige finden Sie hier:

<http://www.mexiko.diplo.de/...Geburtsanzeige>

Anschrift:

Horacio 1506
Col. Los Morales Sección Alameda
Del. Miguel Hidalgo
11530 Ciudad de México

Postadresse:

Apdo. Postal M 10792
06000 Ciudad de México

E-Mail:

info@mexi.diplo.de

Website:

www.mexiko.diplo.de

Telefax: (0052) 55-52 83 22 31